

MERKBLATT

**für Eltern und andere Sorgeberechtigte
über die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-
Württemberg über die ärztliche Untersuchung nach
§ 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in den Kindergarten oder die Kinderkrippe angemeldet und damit eine für Ihr Kind wichtige Entscheidung getroffen. Mit Recht erwarten Sie, dass Ihr Kind dort vielfältige Anregungen für seine weitere Entwicklung erfährt. Ihre Kinderbetreuungseinrichtung wird sich bemühen, Ihren Erwartungen gerecht zu werden. Dazu ist jedoch auch Ihre Mitwirkung erforderlich.

Dies beginnt schon, bevor Ihr Kind aufgenommen wird.

§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und die dazu ergangenen Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg schreiben vor, dass jedes Kind vor der Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden muss. Diese Untersuchung liegt im Interesse Ihres Kindes und in Ihrem eigenen Interesse.

Zweck der Untersuchung ist es, festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, gesundheitliche Störungen rechtzeitig festzustellen und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich vor allem auf die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes. Sie darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

Im Einzelnen müssen Sie folgendes beachten:

1. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 1.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 1.2 Für die ärztliche Bescheinigung ist der beiliegende Vordruck zu verwenden. Wir bitten Sie, **den beigefügten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung** dem Arzt zu übergeben und ausgefüllt bei der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Der Arzt wird Ihnen auch das Ergebnis der Untersuchung mitteilen.

Der Kindergarten/die Kinderkrippe darf Ihr Kind nicht aufnehmen, wenn Sie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nicht vorlegen.

- 2. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne** sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres

U3: 4.–6. Lebenswoche

U4: 3.–4. Lebensmonat

U5: 6.–7. Lebensmonat

U6: 10.–12. Lebensmonat

U7: 21.–24. Lebensmonat

U8: 3,5–4 Lebensjahre

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Frühförderstelle (Sonderpädagogische Beratungsstelle, Interdisziplinäre Beratungsstelle). Auskunft über geeignete Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie und Ihr Kind viel Freude im Kindergarten oder der Kinderkrippe haben.

Ihr Betreuungsteam

B E S C H E I N I G U N G

**über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am _____ von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungs-
gesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Vorsorgeuntersuchung **U** _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der
Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Personal der
Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Merkblatt zum Masernimpfchutzgesetz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Einrichtung aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir bitten Sie, noch vor Vertragsbeginn einen der oben genannten Nachweise bei der Kita-Verwaltung des Studierendenwerks Heidelberg im Original vorzulegen, da Ihr Kind vorher nicht betreut werden darf.

Sollte kein entsprechender Nachweis erfolgen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet unverzüglich das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis darüber zu benachrichtigen. Deshalb bitten wir Sie, uns unaufgefordert zu belegen, wenn Ihr Kind die erste bzw. zweite Impfung erhalten hat, weil erst dann der vollständige Impfschutz gegen Masern besteht.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Ihre Kita-Verwaltung

Ärztliches Zeugnis

gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (für Personen nach vollendetem 1. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.
- Das Kind ist unter 12 Monaten alt und wurde noch nicht gegen Masern geimpft.

Eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann.

Begründung:

Es liegt **eine dauerhafte** medizinische Kontraindikation vor, weil: _____ .

Es liegt eine **vorübergehende** Kontraindikation bis voraussichtlich _____ vor.

Bitte Impfberatung bestätigen!

Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a (IfSG)

Darüber hinaus wurden die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes am _____

ausführlich von mir über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz gemäß § 34 Abs. 10a IfSG beraten.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / Praxisstempel